



## Geheimhaltungsvereinbarung auf Gegenseitigkeit

zwischen der

nachfolgend auch „OTTO FUCHS“

auch namens und im Auftrag ihrer verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15ff. AktG

und

im Folgenden beide „Parteien“ genannt

betreffend:

Die Parteien beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit im Rahmen des vorstehend definierten Projektes, Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige bzw. vertrauliche Informationen zugänglich gemacht werden. Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Zusammenarbeit ist. Die Parteien sind sich zudem bewusst, dass die vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens der jeweils offenlegenden Partei durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung. Um bereits vor Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen, dass Besprechungen in der erforderlichen Offenheit geführt werden, wird die nachfolgende Vereinbarung zur Geheimhaltung geschlossen.

### 1. Umfang der Geheimhaltungspflicht

Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen insbesondere folgende Informationen:

- a) grundsätzlich alle zwischen den Parteien ausgetauschten nicht-öffentlichen Informationen;
- b) kaufmännische Informationen und Daten, Informationen und Daten über Kunden;
- c) insbesondere alle technischen Informationen, wie technische Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen (z.B. Geschäftsgeheimnisse);



- d) alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände;
- e) jegliche Unterlagen und Informationen der offenlegenden Partei, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.

## **2. Pflicht zur Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen und Unterlagen streng geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Die Parteien sollen darüber hinaus nur solchen Mitarbeitern die mitgeteilten Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung oder einer nachfolgenden Zusammenarbeit Kenntnis erlangen müssen („Need-to-know-Basis“). Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch gegenüber Lizenznehmern oder Kunden, die in irgendeiner Form Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob Informationen mündlich, dokumentiert, maschinenlesbar, elektronisch oder in anderer Form, zum Beispiel als Ausrüstungen, Proben, Muster oder Produkte, zugänglich gemacht wurden oder werden.

OTTO FUCHS und seine im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen können vertrauliche Informationen aneinander weitergeben. Die Parteien verpflichten sich, alle Mitarbeiter - soweit gesetzlich zulässig und soweit sie nicht bereits arbeitsvertraglich verpflichtet sind - über das Arbeitsverhältnis hinaus für die Dauer dieses Vertrages an die vorliegende Verpflichtung persönlich zu binden sowie sonstige für die Verpflichtung notwendige betriebliche Vorkehrungen zu treffen.

## **3. Ausschluss von Lizenzrechten**

Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Unbeschadet der Rechte, die die offenlegende Partei nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat, begründet diese Vereinbarung keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf sonstige Weise. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs- oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung möglich.

Die empfangende Partei hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – wie etwa Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden oder im Namen eines Dritten anmelden zu lassen.

## **4. Ausnahmen**

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit sie

- a) dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren,
- b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,



- c) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden,
- d) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,
- e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt dass der andere Vertragspartner rechtzeitig vorher über die Offenbarung schriftlich informiert wurde, von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

### **5. Ausschluss der Mitteilungspflicht**

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, die speziellen Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einem Produkt zu verwenden, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

### **6. Rückgabe**

Nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei sind geheimhaltungspflichtige Unterlagen, elektronische Daten sowie sämtliche Kopien davon, die der jeweils anderen Partei überlassen wurden, nach Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen. Vorstehendes gilt nicht, sofern die Parteien aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen verpflichtet sind, Kopien von Dokumenten mit vertraulichen Informationen aufzubewahren. Weiterhin gilt dies nicht für Kopien, die im Rahmen der automatischen elektronischen Archivierung oder durch ein Backup-System erzeugt werden, unter der Voraussetzung, dass die Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung unbeschränkt fortgelten.

### **7. Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gerecht wird.

### **8. Laufzeit**

Vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung haben die Parteien möglicherweise Informationen ausgetauscht, die als vertrauliche Informationen gelten. Diese sollen auf dieselbe Weise behandelt werden wie vertrauliche Informationen, die nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgetauscht werden.

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Datum der letzten Unterschrift. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet weitere fünf Jahre nach Ablauf dieser Vereinbarung.

### **9. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsvorschriften und mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig –



, den

---

---

---